

Wie Graf Georg Gunther von Herberstein erschlagen ward.

Eine Bauernbewegung im 17. Jahrhunderte.¹

Von A. Gubo.

Auf steiler Drauhöhe, zwischen Marburg und Pettau ragt, von buschigen Wäldern und süßen Reben umkränzt, die weit ins Land schauende, alte Burg Wurmberg auf. Seit der Mitte des 17. Jahrhunderts saß hier der stolze Graf Georg Gunther von Herberstein aus der Gutenhager Linie, Freiherr von Neuperge, Gutenhag, Herr auf Lankowitz und Dornau, Erbkämmerer und Truchseß in Kärnten, Sohn des Grafen Gunther von Herberstein und der Eva Regina von Starhemberg, vermählt mit Maria Magdalena, geborenen Gräfin von Wolkenstein. Gegenüber am flachen rechten Draufer lag die Herrschaft Ebensfeld-St. Johann, zu Beginn des Jahrhunderts Friedrich von Herberstein auf Wurmberg gehörig, jetzt im Besitze der Freifrau Maria Theresia von Galler, geborenen Gräfin von Breuner, Witwe nach Hans Christian Freiherrn von Galler, Freiherrn von Schwanberg, Lanach und Waldschach, Herrn zu Waasen und Ebensfeld-St. Johann, der kaiserlichen Majestät innerösterreichischer Hofkriegsrat.

Zwischen beiden Geschlechtern bestand trotz „nahender Blutsverwandtschaft“ Fehde und Feindschaft wegen des Besitzes und der Fischgerechtigkeit in der Drau und ihren Nebenarmen, dem sogenannten Brunnwasser im Lacker- und St. Johannesgange. Schon Friedrich von Herberstein, der Wurmberg zum erstenmal innehatte, und Ebensfeld von den Stubenbergern erwarb, übte diese Gerechttssamen. Nach seinem Hingange erwarb die Herrschaft Freiherr von Galler und es begann mit dem neuen Besitzer von Wurmberg der Streit um jene Gewässer. Auf dem Strom gab Galler die

¹ Nach Akten des k. k. Statthalterei- und Landesarchivs.

Ansprüche bald auf, um so hartnäckiger verfocht er sie auf den beiden Gängen, die seinen Besitz und den seiner Untertanen bogenförmig durchflossen, fischreich waren, Mühlen trieben und für die Be- und Entwässerung der Ufergelände bedeutsam waren.

Der Lackergang quoll bei St. Nikola hervor, floß parallel mit der Drau durch Felder und Wiesen der Herrschaft Ebensfeld und ihrer Untertanen, näherte sich an einer Stelle sehr dem Flusse, in den er unterhalb Lack, gegenüber von Unter-Deibling unter Wurmberg mündete. Er war bei Hochwasser für die Kulturen sehr gefährlich. Der St. Johannesgang trat bei Altendorf, gegenüber von Wurmberg zutage, rann in einem großen Bogen bei dem Schloß und Meierhof St. Johann durch Wiesen und Auen vorbei und unterhalb Wurmberg in die Drau.

Im Jahre 1661 klagte Freiherr von Galler den Grafen Herberstein wegen Eingriffe in die Fischerei und anderer Gewalttätigkeit bei den Schranken; weil letzterer nicht erschien, wurde er ‚in contumaciam‘ verurteilt, jedoch über Ansuchen ‚in integrum‘ restituiert gegen Zahlung der Expensen des Prozesses. Im folgenden Jahre wurde am 25. Februar zwischen beiden „Parteien zur Tilgung unterschiedlicher Nachbarschafts-Streitigkeiten, die schon bei beiderseits Vorfahren und Possessoren der Herrschaften Ebensfeld und Wurmberg geschwebet, jetzt aber in sehr viel Gewaltsklagen zu beiden Seiten ausgebrochen sein, zur Vermeidung aller ferneren Feindseligkeiten, sonderlich in Erwägung und Betrachtung so nahender Blutsfreundschaft der Vergleich geschlossen: 1. Die größte und meiste Streitigkeit ist von der Fischereigerechtigkeit in dem Lackischen Gang“. Da der Gang derzeit sein Wasser nicht von der Drau, sondern von etlichen Brunnenquellen ober und bei St. Nikola nimmt, so ist beschlossen worden, daß Herr Galler oder dessen Frau Gemahlin, denen Grund und Boden eigentlich zuständig ist, von dem Ursprung abwärts bis zu des Fränkowitz Wohnung (beiläufig zwei Drittel des ganzen Brunnwassers) seinem Belieben nach einzig und allein ohne einiges Hindernis oder Eingriff der Herrschaft Wurmberg hiefür zu ewigen Zeiten zu fischen Macht haben soll, „ausser es möchte widerumb der meiste oder doch ein grosser, starkher Schwall des Draufusses, so wie es vorhin einsmals gewesen, aldorten vnd zu Anfang besagtes Lackerganges durchbrechen vnd seinen rechten gewenlich Lauff vnd Gang dahin nehmen, in

welchen Fahl Herr Georg Gunther Graffen von Herberstein von der Herrschaft Wurmberg aus, alss dem die Fischerei auf den Stromb ohne dass vermöge des Vrbary alleinig zugehöre, biss so lang selbiger Durchbruch vnd Fluss gewehret, die Fischensgerechtigkheit auch wiederumb alleinig gebühren sollte; von dem Fränkowitz aber abwärts vnd biss offt erzehlt Lackerischer Gang sich widerumben in den Thraaflus aussgüeset, solle Herr Galler oder die Herrschaft Ebensfeldt sich weiter zu fischen nicht anmassen, sondern selbiges allein auf den Herr Georg Gunther Graffen von Herberstein vnd dessen Herrschaft Wurmberg frey vnd vngehindert verbleiben“. 2. Galler verzichtete auf dem ganzen vorbeschriebenen Gebieten auf den Biberfang zugunsten des Grafen Herberstein, dafür trat ihm dieser einen „Orth Grundt negst an Herrn Gallern aigenthümlich Wüssen auf der Wurmberg seithen für sein frei aigen ohne Last oder Dienstbarkeit“ ab. 3. Betreffs der Lendorfer Urfahrstreitigkeit wurde vereinbart, daß diese dem Ebensfelder bleibe zur Überfuhr „des jenseits gefechsenten Hey vnd Holz“, doch soll Herberstein oder seine Bedienten vorher zeitlich erinnert werden. Durch das Abhacken des Holzes und Gestreiches darf aber der Biberschleif nicht verderbt werden. 4. Die alten Wehren sollen in derselben Dienstbarkeit verharren wie bisher; sollten aber von nun an neue aufgeworfen werden, so sollen sie beiderseits zugleich genossen und gebraucht werden, doch nur für die eigene Hauswirtschaft und Hausnotdurft. 5. Der Graf Herberstein soll dem Schmied und Ebensfeldischen Untertanen zu Deibling (Unter-Deibling) ein Roß, daß er ihm hinweggenommen, in vier Wochen restituieren. 6. Desgleichen soll er fünf Stück Ochsen, die Galler'schen Untertanen abgenommen wurden, längstens in vier Wochen zurückstellen. 7. Statt des mit Gewalt hinweggenommenen Urfahrsschiffes des Herrn Galler verspricht Graf Herberstein, sich bei Gallers Frau „im ieszigen negsten Mitfasten Jahrmarkt mit einem Khirchtg wenigst von zwanzig Taller wehrt unfehlbarlich einzustellen“. Am Schlusse der Vergleichsschrift wird betont, daß „damit alle bisher geschwebte vnd annoch schwebende Gewalt vnd alle Klagen, wie sie Namen haben mögen, völlig aufgehbt vnd hingelegt werden. Also daß hinfüro beide Herren Contrahenten hoffentlich in guter Ruhe, Fried vnd vetterlicher Einigkeit ohne Irrung und Zwiespalt nachbarlich vnd friedlich werden leben können“.

Dieser Vergleich war in der Hauptsache für den Grafen Herberstein günstig, doch galt auch hier das alte Wort, das Frau von Galler später anführte: „dass man nur so lang ruhig zu leben habe, als ein pöser Nachbar wolle“.

Graf Herberstein vermeinte nun das Fischrecht nicht nur in der Drau sondern auch in den Nebengewässern unbedingt zu haben und ließ auf Ebenfeldischem Grunde und innerhalb des Fischereigebietes der Galler vor der Wohnung des Fränkowitz eine Fischarch bauen, auch übte er die Fischgerechtigkeit am Lackergang ohne Rücksicht darauf, ob die Drau einfloß oder nicht, und schoß die in diesem Wasser schwimmenden Enten und Gänse der Bauern. 1667 bewies er durch seine Zeugen (Verwalter und Fischer), daß er im Besitze der Fischgerechtigkeit bis zur Arch ist. Die Überfuhr verlegte er willkürlich auf Galler'schem Grunde, wodurch die Wiesen der Bauern zertreten und zerfahren wurden. Andererseits klagte er 1673 in Graz, daß die Galler das Urfahrsschiff über die Drau gerade dort verkehren lasse, wo der beste Fischstrich ist und wo niemand außer ihm überfahren darf, dadurch werde seinem *„jus piscandi“* der größte Schaden zugefügt. Aus diesem Grunde ließ er sogar zwei Galler'sche Mühlen, die die Bauern stark benützten, von seinen Leuten abhacken.

Ähnlich verfuhr er im St. Johannesgang. Die Galler hatten dem Grafen Khisl auf Ober-Marburg als Anrainer gestattet, ein Wehr zum Schutze seiner Wiese zu bauen. Dadurch hielt sich der Graf Herberstein in seinem vermeintlichen Fischrechte, das er allerdings schon seit Jahr und Tag übte, beeinträchtigt, und er befahl, sie abzureißen. Vor dem Schranngerichte ließ er dann durch Zeugen feststellen, daß er in diesem Wasser auch immer gefischt habe, sobald die Drau einfloß. Um dies zu verhindern, ließ die Herrschaft Ebenfeld an der Einflußstelle ein Wehr schlagen, das Herberstein auch beseitigen lassen wollte. Ohne die Entscheidung der Schranne abzuwarten, hauste er mit hundert Bewaffneten auf Ebenfeldischem Grund und Boden wie ein Feind. Die Galler forderten ein Poenale von 2000 Dukaten. Der kaiserliche Landverweser trug Herberstein auf, 500 Dukaten zu zahlen und sich fürderhin jeder Gewalttat zu enthalten bis zur definitiven Entscheidung durch das Schranngericht. Diese ließ jedoch auf sich warten. Graf Georg Gunther versuchte es wiederholt, das Wehr zu beseitigen, trieb dabei frevelhaften Spott wider die Ebenfeldischen Untertanen, be-

drohte die in St. Johann mit Röhren und Büchsen und ließ manche prügeln, so daß sich niemand getraute, den Weg von Marburg nach Pettau zu machen, „und die meiste Ursache sei, sagte Frau von Galler in ihrer Beschwerde, daß er keine Obrigkeit fürchte und meine, es gelte noch wie vor das Faustrecht“.

Damit war der Vergleich von 1662 illusorisch; es sollte ein neuer geschlossen werden, aber Graf Herberstein machte die Kommission unmöglich, indem er die Ebenfeldischen Verwalter mit dem Degen attackierte.

Auch im Lackergang ließ die Herrschaft Ebenfeld ein Wehr an der Stelle anlegen, wo er der Drau am nächsten kam und Herberstein eine Verbindung beider machen wollte, um, wie es hieß, die Wiesen und Felder der Untertanen gegen häufige Überschwemmung zu schützen. Der Graf faßte jedoch dies auch als Eingriff in seine Fischgerechtigkeit und als Behinderung seiner Überfuhr auf; er ließ deshalb mehrere Gräben ziehen, trotzdem bauten die Bauern das Wehr im Herbste 1674.

So kam der Graf mit den Bauern direkt in Streit und es begann eine Bauernbewegung, die wie andere des 17. Jahrhunderts aus persönlichem Interesse entsprang und lokal beschränkt blieb. Die Herrschaft Ebenfeld verband sich mit den Untertanen gegen den gemeinsamen Feind, der in seinem Stolze und Übermüte immer mehr Anlaß zu Beschwerden und zur Abwehr bot.

Graf Herberstein klagte 1675 vor den Schranen, daß die Ebenfelder Bedienten und Untertanen mit dem Verwalter Andreas Grafenauer und Schaffer Matthias Golob unter der Leitung des Fränkowitz vor seiner Fischarch im Lackergang Wehr und Fach geschlagen haben, so daß kein Fisch heruuter kann, „sich dadurch ihn und seine Archgerechtigkeit mit Zufügung eines grossen Schadens zu turbieren und impedieren hochverbotener Weise unterstanden. Da der Ort, wo die Arch steht, mehr über Jahr und Tag sein rechtmässiger und ruhiger Besitze ist, so ist ihm durch in Land hochverbotene Gewalt ein Schaden von 200 Dukaten zugefügt worden“. Er forderte daher, daß Frau von Galler, falls sie solches befohlen, sich mit ihm binnen 14 Tagen vergleiche, das Fachwerk zerstören lasse und Schadenersatz leiste; wenn aber die Gewalttäter das aus eigenen Stücken gemacht haben, so sollen sie innerhalb dieser Frist bei Demolierung des Wehrs und Gutmachung des Schadens nach

Wurmberg gestellt werden. Da weder das eine noch das andere geschah, erschien Graf Georg Gunther eines Tages mit 40 Bewaffneten auf Galler'schem Grund, verjagte die Leute und schoß nach ihnen, um sie zu schrecken. Einige Bewaffnete drangen sogar in den Meierhof von St. Johann ein, wo sie von den Leuten mit Hellebarden abgewehrt wurden. Das Wehr wurde beseitigt.

Am 4. Juni 1676 umringten etliche 40 Ebersfelder Untertanen den Grafen, als er mit seinen Leuten das Wehr im St. Johannesgang abreißen lassen wollte. Die Bauern waren so aufgeregt, daß sie auf den Grafen „wegen vielfältig an ihnen verübter Tribulation“ losgehen wollten, nur der Verwalter Grafenauer verhinderte es.

Auch zu Land gab es Konflikte. Herberstein und seine Leute pflegten das Weidwerk auf Feldern und in den Wäldern der Herrschaft Ebensfeld und zertraten Getreide und Gras der Untertanen. Er selbst verfolgte das Wild bis in den Schloßgarten von Ebensfeld und sein Lakai schoß Rebhühner auf den nächstgelegenen Feldern. Weil man sich darüber unwillig äußerte, kam der Graf am andern Tage mit 13 bewehrten Personen vor das Schloß, injurierte nicht bloß die Diener und Wärter des jungen, fieberkranken Freiherrn Johann Maximilian von Galler, der eben von Neapel zurückgekehrt war, sondern auch diesen. Das führte später zu einem Duell zwischen beiden, weshalb sie von der innerösterreichischen Regierung mit unbestimmtem Personalarrest, eventuell 1000 Dukaten bestraft wurden, „da die Dueller sowohl in geistlichen als weltlichen Rechten, dann in den zum öftern publizierten kaiserlichen Mandaten höchst verboten“. Zur Verhütung eines weiteren daraus entstehenden Unfalles sollte jedoch nach der Zuschrift des Landverwesers dahin getrachtet werden, daß „Galler und Herberstein statt des wirklichen Arrestes wiederumb componirt und vereinigt werden mögen“, und dazu wurde ein eigener Kommissär abgeschickt. So geschah es auch. Die Inkriminierten mußten geloben, „gegen eine Poen von 1000 Dukaten und Vermeidung kaiserlicher Strafe und Ungnad aller Dueller und anderer Gewalttätigkeiten sich zu enthalten.“

Damals ließ die Freifrau Galler durch den Pfleger dem Grafen Georg Gunther zuschreiben, er soll seinem Lakai verbieten, auf ihrem Grund und Boden zu hetzen und zu „paißen“; ihn, dem Grafen, sei es gestattet. Dieser schrieb nach dem den Akten beiliegenden Zettel mit voller Unterschrift zurück:

„Daß Eure Herrschaft auf Ihrer Kindter Zucht vnd Spinnerey vnd nicht waß im freyn Feldt gehätzt wirdt, acht zu haben wil belieben lassen, vnd wann Ihr Pfäger mir in freyn Feldt mit Waidtspillen hötzent, wie Ihr im Brauch habt, sollet angetroffen werden. so will Ich Euch mit keiner Feder sondern holczspillen akkompagniren.“

Am 19. Jänner 1676 schickte Graf Herberstein seine Jäger und Roboter mit Röhren in den Galler'schen Kartschovinawald, daß sie das Wild durch Geschrei und Spektakel in den Wurmberger Wald jagen sollten.

Die Bauern beklagten sich neuerdings über manche Verfolgung und Ungerechtigkeit, die sie vom Grafen Herberstein besonders wegen dem Wehr im Lacker- und St. Johannesgang erdulden mußten. Bei Altendorf trieb er von den Feldern und Häusern mehrere zusammen und examinierte sie wegen des St. Johannesganges. Solche Eingriffe in die obrigkeitliche Jurisdiktion der Herrschaft Ebensfeld tat er öfters. Ein andermal ließ er wegen dem Wehr im Lackergange die Zäune bei den Äckern der Bauern zerreißen, so daß das Vieh das Getreide abraß. Die Bedienten des Grafen verjagten die Ebensfelder öfters von dem Wehr, schossen ihnen sogar nach und sprengten durch die bebauten Felder. Einer alten Viehhüterin wurden acht Stück Vieh nach Wurmberg weggetrieben, weil sie unversehens in des Grafen Buchenwald gerieten, „ohne nur einen Groschen Schaden zu machen“. Die Alte wurde mit Schlägen traktiert und die Besitzer mußten sechs Gulden Strafe zahlen, früher wurde das Vieh nicht freigegeben. Einem Bauern wurden zwei Ochsen, einem andern fünf „Höbtroß“ (junge Pferde) weggenommen, weil sie auf Herberstein'schen Grund geraten waren.

Das Schranngericht ordnete endlich (8. Oktober 1676) eine Kommission ab, um die fortwährenden Streitigkeiten der Herrschaften Wurmberg und Ebensfeld, besonders wegen der Fischgerechtigkeit im Lackergang beizulegen. Frau Galler schlug selbst an Ort und Stelle einen neuen Vergleich auf Grund des vom Jahre 1662 vor; allein Herberstein wollte davon nichts wissen, beanspruchte vielmehr den Lacker- und St. Johannesgang. Nun trug die Galler, um Ruhe zu bekommen, dem Grafen ihr Gut St. Johann mit allen Gülden und Grundstücken samt dem Fischwasser von Marburg bis Pettau um einen billigen Preis an. Aber er nahm das Angebot nicht an, meinte vielmehr, auf seine Weise das Ziel auch zu erreichen. Äußerte er sich ja doch einem Freunde gegen-

über, der ihn vor Gewalttätigkeiten warnte, er probiere es; gehe es von statten und behaupte er's, sei es gut, verliere er's, sei es um 1000 Dukaten zu tun.

Die Spannung zwischen der Herrschaft Ebensfeld und ihren Untertanen einerseits und der Herrschaft Wurmberg und dem Grafen Gunther von Herberstein anderseits war bereits sehr groß und eine Katastrophe voraussichtlich.

Im Mai 1677 wollte der Graf das ihm so verhaßte Wehr im Lackergang um jeden Preis beseitigen. Am 19. d. gelang es seinen Leuten nur teilweise, weil es Ebensfeldische Untertanen verhinderten. Fünf Tage darnach ließ er durch 30 bis 40 Mann das Wehr zerhacken, so daß das hochgehende Wasser die „schön stehenden Äcker“ überrann. Den Bauern wurde das abschwimmende Holz abgenommen und dieselben am folgenden Tage inquiriert. Solches wurde am 27. und 30. Mai fortgesetzt. Am letzten Tage kam der Bauer Juri Khreusel wütend nach Ebensfeld und erzählte dem Verwalter Grafenauer, der Wurmbergische Graf sei denselben Tag bei dem Wehr gewesen, endlich sogar in das Dorf (St. Nikola) geritten und „mit 1000 Sakra gescholten und gesagt, der Verwalter solle morgen mit den Leuten kommen, er wolle ihn traktieren, daß er sein Lebtage auf ihn ein Gedächtnuss haben soll.“ Da der Verwalter dem nicht glauben wollte, ritt der Bauer unwillig weg und warf ihm vor, „daß man ihnen (den Bauern) gar keinen Schutz halten thät“.

Die Ebensfelder entschlossen sich nun, Gewalt mit Gewalt abzuwehren. Es brach der verhängnisvolle 31. Mai an.

Der Verwalter von Ebensfeld erfuhr, daß der Graf Georg Gunther nachmittag zum Wehr kommen werde, um zu fischen. Er verabredete nun mit dem Schaffer von St. Johann Matthias Golob mit Wissen und Willen der Frau von Galler den Angriffsplan. Die untertänigen Bauern wurden auf das Schloß Ebensfeld gefordert, einzelne vom Felde geholt. Golob ließ den Leuten durch Roboter am Vortage sagen, bei drei Dukaten Strafe zu Hause zu bleiben und am 31. nachmittags zum Wehr zu kommen. Mit Knitteln, Gabeln und Hacken bewaffnet, kamen die Bauern an das Schloß Ebensfeld, wo sie Hellebarden und Röhren erhielten, auch ließ es Grafenauer nicht an anfeuerndem Wein fehlen. Als Führer der Bauern tat sich Andreas Suppanitsch, vulgo Regal, hervor, vor dem der Verwalter ein geladenes Rohr und Pistole auf dem Tisch legte, weil er selbst auch zum Wehr gehen wollte. Da ihm aber der Verwalter von Wurmberg Andreas Rauch, der um

9 Uhr vormittags ihn besuchte und zu Mittag blieb, sagte, der Graf komme nach der Aussage des Kapuziners nicht zum Wasser, so blieb er auch ferne; der geladenen Waffen bemächtigten sich dann Regal und Khreusel.

Grafenauer forderte die versammelten Bauern in Namen seiner Herrschaft auf, die Abreißung des Fachwerks aufs äußerste zu defendieren, weil der Graf Herberstein um keinen landeshauptmannischen Befehl fragt und den Poenfall nicht achtet. Wenn der Graf dareinschlage, so sollen sie auch dareinschlagen. Das habe man ihm in Graz gesagt, das haben ihm unterschiedliche Herren und Kavaliers geraten. Der Schaffer Golob ergänzte das nachher dahin, die Bauern dürfen den Grafen auch erschlagen. An dem Wehr im Lackergang waren nachmittag 200 bis 300 Bauern versammelt. Graf Georg Gunther ersah dies von Wurmberg aus durch ein Perspektiv, auch wurde er gewarnt, sich zum Wehr zu begeben. Das war für den stolzen Herrn erst recht die Aufforderung, seinen Willen durchzuführen. Er befahl seinen Fischern, das nötige Gerät zur Überfuhr zu bringen; er selbst ritt in Begleitung von Jägern, Lakaien, Untertanen, die Hacken, dann einige geladene Rohre und Karabiner zum etwaigen Schutz trugen, um 3 Uhr den Berg herunter; es waren im ganzen 13 Personen.

Am anderen Ufer bestieg Graf Herberstein das Roß und ritt mit seiner Begleitung zum Wehr. Hier rief er die Bauern an: „Ihr Bestien! Ihr Schelme! Was wollt ihr da?“ Sie antworteten: „Der Herrschaft und eigene Grund- und Bodengerechtigkeit schützen, den Einfluß des Wassers wehren“. Auf diesen Widerstand hin befahl der Graf seinen Dienern die Gewehre anzuschlagen, worauf die Bauern gegen den Weg von St. Nikola nach Lack zurückwichen. Der Graf nahm dem Lakai einen Karabiner ab und begab sich zu Fuß auf das Wehr, während sich die Fischer und Knechte zum Fischen zurecht richteten. Als sich der Graf nach einiger Zeit in einen Büchel zurückgezogen hatte, fiel ein Stein knapp vor ihm zu Boden; da gab er gegen die Bauern einen Schuß in die Luft ab und befahl den Lakaien dasselbe zu tun, um sie zu schrecken. Tatsächlich liefen sie zurück, doch soll einer herübergeschossen haben. Jetzt trieben der Schaffer Golob, zwei Jäger und der Schmied vom Ebensfeld die Bauern vorwärts und hetzten sie durch den Zuruf: „tipe ih!“ (schlaget sie) zu Tätlichkeiten an. Der Schaffer schlug sogar den Gerichtsdieners mit einem Stocke, weil er die Bauern

nicht antrieb, sich zu wehren. Herberstein schoß nun einen der Vorstürmer nieder und befahl seinen Leuten zu schießen. Es fielen noch zwei Schwerverwundete. Nun stürmte die wild-erregte Masse unter betäubendem Geschrei mit Hellebarden, Säbeln, Hacken, Gabeln, Tremmeln und Stöcken auf den Grafen und seine Begleiter los. „Die Bauern geritten, wie sie später sagten, in Erkenntnis solcher unaussetzlichen Commination und Versorgung eines wiederholten tödlichen Angriffs so in Zorn, daß sie sich zur Notwehr stellten“. Einer schlug mit einer Hellebarde auf den Reitknecht zu, so daß er das Pferd losließ. Die meisten Diener entflohen, als sie das Pulver verschossen hatten, nur Graf Georg Gunther schoß noch einmal zurück; dann retirierte er zum Pferde, das war aber im wilden Getöse durchgegangen. Da stürzte aus einem Gebüsch der Bauer Regal mit anderen hervor, schlugen den Reitknecht und einen Lakai, die den wehrlosen Herrn verteidigen wollten, und umringten ihn. Nachdem Regal vom Reitknecht mit einem Rohr niedergeschlagen worden war, „brach die Gehässigkeit in ein wirkliches Gefecht aus“. Regal erhob sich bald wieder und schlug den Grafen, den auch die letzten zwei Diener verlassen hatten, mit einem Säbel nieder. Als dieser sich wieder erheben wollte, stürzten die Bauern auf ihn und Khreusel stieß ihm die Hellebarde in den Unterleib, ein dritter durchstach mit einer Heugabel den Kopf, während andere auf den Lebenden und Toten mit Hacken und Prügeln losschlugen. Die Bauern schleppten den Leichnam zur Drau, wo er in einem Einriß am Ufer liegen blieb; sie verbreiteten, der totwunde Graf sei selbst noch zum Flusse gekrochen und habe sich hineingestürzt, um seiner Qual ein Ende zu machen.

Die Bauern tranken nach der Bluttat den mitgeführten Wein am Ort und Stelle aus und freuten und rühmten sich der vollbrachten Tat. Im Schlosse Ebensfeld wurde das Gelage fortgesetzt. Damit ist das einträchtige Zusammenwirken der Herrschaft und Bauern gegen den Grafen Georg Gunther klar zutage.

Am Abend des 31. Mai kamen die Wundärzte Johann Baptist Wögnner und Martin Voder aus Pettau, die ein langes und breites Gutachten (13 Punkte) über die Wunden des Grafen abfaßten. Auf dem Kopfe stellten sie vier Hiebe nach allen Richtungen fest. Zwischen der linken Hüfte und Mittelbrust war ein Stoß aufwärts geführt, der Lunge und Herz berührte, „die venos et arterias maiores, so ins Herz gehent“

verletzte. Auf der linken Seite unter der Rippe, in der Region der Milz saß ein gleicher Stoß, der auf der rechten Seite hinausging. Dazu kamen viele Hautabschürfungen, blutunterlaufene Flecken und blaue Male am ganzen Körper.

Der Jubel der Ebensfelder und ihrer Untertanen war bald verrauscht und es trat eine unangenehme Entnüchterung ein; denn es begann ein Kriminalprozeß, der sich sehr in die Länge zog. Von einer militärischen Verfolgung der Übeltäter, wie kurz vorher im Sauntal und in der Herrschaft Frauheim, wurde abgesehen, da es sich um zwei hochangesehene Geschlechter handelte, welche die Bauern fortgerissen hatten, und da die anderweitigen politischen Verhältnisse sehr in Anspruch nahmen.

Schon am 1. Juni ging folgender Befehl an den geschworenen Landprofosen Matthias Thiell ab: „Inmassen zwischen Herrn Georg Gunther Grafen von Herberstein dann den Ebensfeldischen Untertanen unweit Wurmberg ein Aufruhr entstanden, daß auch neben anderen Personen Herr Graf von Herberstein selbst tot geblieben, also befiehlt der Landeshauptmann Graf Johann Maximilian von Herberstein, daß sich der Profos in selbige Gegend verfüge, den Tätern nachsetze, selbe apprehendieren und handfest machen und hieher nach Graz bringen lasse.“ Als Inquisitionskommissäre wurden Hans Christoph von Helfenberg und Christoph Schoffmann bestellt. Zugleich wurde die Sperre über den Verlaß des Grafen und die Inventur angeordnet. Am 10. d. berichtet Thiell aus Pettau, daß er die Sperre angelegt und in Ebensfeld die „vornehmsten Täter“, zuerst Regal, verhört habe. Dieser gestand ungescheut das Faktum und denunzierte die Complices. Der Profos verhaftete alle und ließ sie nach Graz abführen.

Der Verwalter Andreas Grafenauer und der Schaffer Matthias Golob waren geflohen. Jener wollte auch Regal zur Flucht bewegen durch Vermittlung eines Kaplans und Pfarrers, allein der Bauer floh nicht, weil er sich „unschuldig fühlte“. Grafenauer wollte, nachdem er den Tod des Grafen erfahren, über Marburg nach Graz reiten, stürzte aber bei Marburg und mußte hier seinen verletzten Arm heilen lassen. Nach Regals Aussage hielt er sich bei den Kapuzinern in Marburg auf, mit denen er überhaupt häufig verkehrte. Nach seiner Rückkehr mußte er nach Graz gestellt werden. Golob wurde in Villach aufgegriffen und eingeliefert; er galt als der „Rädelsführer“ und „Hauptmörder“. Der Freiherr Maximilian

von Galler beförderte dessen Flucht. Da die Inhaftierten und Zeugen vor dem Stadtrichter in Graz Johann Pindter gegen den Verwalter Grafenauer nichts Gravierendes aussagten, so wurde er über Bitten der Frau von Galler entlassen, der Schaffer Golob dagegen festgehalten, weil ihn die meisten Bauern als Anstifter und Anführer der blutigen Tat bezeichneten.

Die Bauern brachten alle Klagen und Beschwerden wider den Grafen Herberstein, die schon oben angeführt wurden, vor, und behaupteten, dass sie nur ihr und der Herrschaft Ebensfeld Hab und Gut schützten und verteidigten, hiebei vom Grafen grob und tötlich angegangen wurden, sogar in ihren Behausungen vor ihm nicht sicher waren. Sie handelten nur aus Notwehr. Den Aufruhr und die Wut schürte besonders Golob.

Während dieser Verhöre und Untersuchungen kam es zwischen Wurmberg und Ebensfeld neuerlich zu Feindseligkeiten; denn am 2. Dezember gebot die innerösterreichische Regierung durch die Landschaft, daß alle ferneren Gewalttätigkeiten eingestellt werden gegen Androhung einer Strafe von 4000 Dukaten; die Galler sollen sich vor Gericht des ordentlichen Rechtsmittels bedienen.

Am 18. April 1678 kam von der innerösterreichischen Regierung der Befehl an das Stadtgericht in Graz, den Kriminalprozeß zu beschleunigen und das Urteil einzuschicken. Er schleppte sich noch bis 23. Juni hin, wann der Stadtrichter Pindter das Urteil über sieben Galler'sche Untertanen: Andree Regal, Juri Khreusel, Niklas Metlitscher, Jakob Schoff, Martin Eichberger, Juri Teutscher, Arno Planschek und den Schaffer Matthias Golob übermittelte.

Weil der Graf die Wasserwehr *armata manu* angegriffen, die Bauern verfolgt und ihr Getreide geschädigt, weil er sie am verhängnisvollen Tage angeschrien und beschimpft, auf sie geschossen, einen getötet, zwei verwundet hat, so war er klar und deutlich *der Prinzipant*, der *autor rixae*, *aggressor et offendens* und die Bauern mußten sich ins Gefecht und Gegenwehr setzen *ad evitandum maius malum*. Weilen nun *in delicto homicidii non de fine sed de principio est quaerendum* und der *autor rixae de omni subsecuto malo* schuldig ist, herentgegen der *aggressor et offensus de jure divino naturali, civili et canonico* befugt, sogar schuldig war, *non solum pro tuitione sui proprii, suorum consanguineorum corpore*, sondern auch *pro conservazione*

rerum aggressori et offendentis zu resistieren und sogar *vim inferentem* zu entleiben: so fand der Stadtrichter nicht, daß die Bauern *ad poenam ordinariam homicidii* sollen condemnirt werden, und hat derothalben den Niklas Metlitscher, Martin Eichberger, Jakob Schoff und Arno Planschek in Betrachtung ihrer langwierigen ausgestandenen Inkarzerierung und Verabsäumnis ihrer Hauswirtschaft, bevorderist aber, *cum de nulla certa laesione constet, etiam a poena extraordinaria* absolviert. Den Andree Regal, der den gegenlaufenden Herrn Grafen mit etlichen Säbelhieben *mortaliter* lädiert und den Juri Khreusel, der denselben durch Hellebardenschlag exanimiert hat, hat das Stadtgericht *per maiora* auf ein ganzes Jahr, den Schaffer Matthias Golob wegen der *ad resistendum* zurückschaffenden und antreibenden Bauern auf ein halbes Jahr und den Juri Teutscher *propter senibriam in mortuum hominem* auf drei Monate lang in Band und Eisen *ad publicas operas* condemnirt. Dem Regal sollte als *poena extraordinaria* die rechte Hand *propter homicidium* abgehauen werden.

Mit diesem Urteile waren bloß die vier „absolvierten“, doch erst im folgenden Jahre freigelassenen Angeklagten zufrieden.

Die Gräfinwitwe Maria Magdalena von Herberstein schrieb an Kaiser Leopold I: „Durch den Mord des Gemahls ist meine Seel und Herz in solche unaussprechliche Betrübniß gesetzt, daß ich nunmehr darbei nur das halbe Leben erhalte, und das hat mich verhindert, daß ich mich nicht schon längst auf die Reise begeben habe, meine einzige Zuflucht zu Er. Majestät zu nehmen und mit einem unterthänigsten Fußfall, auch Vergießung meiner blutigen Zähren diesen betrübten und kläglichen actus zu klagen, wie auch die vollste Wahrheit an den Tag zu geben.“ Sie wies auf die gehorsamsten Dienste hin, die ihre selige Mutter etliche Jahre „Sr. Majestät mit alleremsigstem Fleiß geleistet. Das Blut des seligen Gemahls schreit und ruft ohne Unterlaß zu der Gerechtigkeit.“ Sie bat um ordentliches Examen für die Übeltäter, besonders betreffs des Verwalters und Schaffers; ersterer wurde hernach auch trotz Protestes der Freifrau von Galler wieder eingezogen.

Der Geheime Rat in Wien war mit dem Urteil nicht einverstanden, weil in einem so schweren Kriminalprozeß die Halsgerichtsordnung nicht beobachtet wurde, besonders gegen den Pfleger und Schaffer. Er schickte am 9. September die Prozeßakten zurück und forderte das Stadtgericht auf,

„wegen so abscheulicher Tat ‚extra ordinarie‘ auch mit der Tortur zu verfahren“, sintemal die Aussagen teils negativ, teils affirmativ sind; dann soll der Prozeß beschleunigt werden. Und dies alles im Hinblick darauf, „daß dieses eines so fürnehmhen Cavagliers Blut anbetrifft und Ihre Majestät von dessen hinterlassener Wittib umb justitia so inständig angerufen worden“.

Die innerösterreichische Regierung bestellte nun den Johann Baptist Pfeifer von Pfeifersberg aus dem Regierungsgremium als Kommissär in dem Galler'schen Kriminalprozeß, obgleich er der windischen Sprache nicht mächtig war. An das Stadtgericht in Graz erging der Auftrag, den Prozeß zu reasumieren, „weilen derselbe recht confundiert und verwirrt, auch nicht recht geführt worden“.

Kommissär Pfeifer verhörte mit den Mittelsräten Johann Friedrich Schrott und Johann Franz Arthofer die Herberstein'schen Diener und andere Zeugen; sie fanden, daß die erste Untersuchungskommission die Zeugen ‚obiter et sine circumstantiis‘, auch nicht ‚jumentaliter‘ examiniert habe. Nach den letzten Aussagen stellte sich der casus ganz anders dar und die Kommissäre kamen zum Schlusse, daß „die Galler'schen Untertanen sehr graviert seien“.

Durch die Vermittlung der Frau von Galler nahmen jetzt tüchtige Advokaten, Dr. Leisel, Dr. Haller und Dr. de Apostolis, der auch der windischen Sprache mächtig war, die Sache in die Hand; sie antworteten auf die Anklageschrift mit einer langen Verteidigungsschrift (Defensionalia), in der sie das Vorgehen der Bauern entschieden als Notwehr bewiesen. Schließlich baten die Inhaftierten, nicht mit der Tortur gegen sie vorzugehen; denn abgesehen davon, daß ihnen das größte Unrecht widerfahren würde, kämen nach so langwierigem Arrest in Eisen und Banden, bei Frost und Hitze, Hunger und allerlei Ungeziefer noch die durch die Folter zerbrochenen Glieder mit fortwährenden Schmerzen, überdies das Versäumnis in der Hauswirtschaft. Von der Tortur wurde trotz Bitten der Gräfinwitwe und ihrer Tochter Christina Creszentia (seit 1707 mit dem Grafen Franz Maria von Attems vermählt)¹ abgesehen und dem neuen Stadtrichter in Graz Friedrich Hingerl von der Regierung aufgetragen (4. Juli 1679), den Prozeß im Hinblick „auf die grassierende Pestseuche“ rasch zu erledigen. Trotzdem zog er sich noch drei Jahre hin.

¹ Die Erbin von Wurmberg.

Es verstrich nämlich viel Zeit, bis die streitenden Parteien ihre Beschwerde- und Verteidigungsschriften durch die Advokaten eingaben. Auf die Anklage des Herrn von Pfeifersberg legten die Galler'schen Untertanen ihre ‚Defensionalia‘ am 8. März 1680 ein; sie behaupteten, und bewiesen, wie vor zwei Jahren, dem Grafen Herberstein gegenüber nur in Notwehr gehandelt zu haben nach dem Grundsatz: „vim vi depellere licet“. Die Aussagen des Herberstein'schen Kronzeugen, des Lakaian Jantschitsch, wurden, da er ‚domesticus testis‘, als unverlässlich hingestellt.

Nach fünf Wochen gab die Gräfinwitwe dagegen ihre ‚Impugnationsschrift‘ ein, die die Arrestanten am 6. Juni Punkt für Punkt mit dem alten Material widerlegen ließen. Sie hielten nicht bloß ihre Defensionalia in allen Stücken aufrecht, sondern stellten den Grafen Georg Gunther als einen gewalttätigen, streit- und rachsüchtigen Mann überhaupt hin, der sogar seine Anverwandten angriff und schädigte zum eigenen Vorteile.

Tatsächlich hatte er mit der Gräfin Anna Margaretha von Herberstein wegen einer Wiese und 100 Fuder Heu bei Dornau einen Streit vor den Schranken (1657), ebenso mit dem Grafen Ernst von Herberstein auf Burg Schleinitz wegen eines Erbholden und wegen eines mit Gewalt inkorporierten Untertanen (1660). Seit dem Tode des Vaters (1655) führte er mit seinem älteren Bruder Erasmus Friedrich, der mit der Gräfin Anna Regina von Breuner vermählt war, einen langwierigen Erbstreit. 1660 suchte das Schrankengericht zwischen beiden einen Vergleich zustande zu bringen, allein Georg Gunther behauptete hartnäckig, der Vater habe ihm kurz vor dem Tode nebst einem Legat noch absonderlich 40.000 Gulden vermacht, die Erasmus Friedrich zahlen sollte, aber nicht zahlte, weil der einzige Zeuge Georg Gunthers den Eid verweigerte. Die Schranken wiesen ihn ab und geboten den Brüdern ‚perpetuum silentium‘. „Und weil zwischen beiden eine große Erbitterung wahrgenommen worden, so wurde bei kaiserlicher Ungnade aufgetragen, sich aller Demonstration gegen einander zu enthalten und mit der Hand die Angelobung ‚de non offendendo‘ zu tun.“ Es geschah. Doch schon nach einem Jahre strengte Graf Georg Gunther gegen seinen Bruder „einen ordentlichen Kriminalprozeß“ an, indem er vorgab, sein Bruder „trachtete ihm mit mörderischem Anschlag nach Leib und Leben und habe zwei Mörder gedungen“. Falls ihm nicht Recht und Schutz zuteil würde,

werde er sich mit Waffen defendieren. Das Gericht wies den Prozeß ab und verbot strengstens jeden Kampf; die feindlichen Brüder blieben unversöhnt.

Durch solche Verschleppung des schwebenden Kriminalprozesses wurde die Lage der Arrestanten immer elender. Am 5. August 1680 berichtete der Stadtrichter Hingerl an die innerösterreichische Regierung, daß die Inhaftierten „in einem Stübl“ des Rathauses vor Hitze verschmachten und vom Ungeziefer gefressen werden. Dem Metlitscher, der sich an der Mordtat selbst nicht beteiligt hatte, war der Fuß durch die Eisen so angeschwollen, daß sich die Ärzte und Bader nicht getrauten, ihn zu kurieren. Er wurde bald danach mit Schoff, Eichberger und Teutscher gegen Kaution entlassen, nur Regal, Khreusel und Golob blieben nach Entscheidung des Kaisers Leopold dd. Prag am 17. Oktober in Haft, und zwar „wegen Anklage des Mordes an einer so angesehenen Person“. Doch sollte die Gräfin Herberstein, „weil sie dieselben inhaftieren ließ, für gebührende Kleidung, Atzung und andere Notdurft vorsorgen“. Bisher ließ sie Frau von Galler verpflegen, jetzt verweigerte sie dies, weil die Gräfin die Inhaftierung veranlaßt hatte. Allein diese ließ den „bösen Leuten und Mördern ihres Ehegемals“ nichts verabreichen, ausgenommen den Schaffer Golob, den sie allerdings verhaften ließ. Auch die Stadt Graz lehnte jede Leistung ab. Da erbarmte sich der Bürger Koller und verpflegte die Arrestanten Regal und Khreusel sechs Wochen um neun Gulden. Da ihm aber kein Ersatz geboten wurde und die Gläubiger ihn bedrängten, stellte er die Verköstigung ein. „Nicht aus Schuldigkeit, sondern nur aus Barmherzigkeit“ ließ die Gräfin Herberstein endlich beiden Arrestanten die Kost reichen.

Am ärgsten wurde die Lage, als die leidige Kontagion über Graz hereinbrach. Regal wurde von ihr hinweggerafft. Am 7. April 1681 gaben die überlebenden Khreusel und Golob an die innerösterreichische Regierung ein, „sie seien im eingehenden (endenden) Winter ganz und gar bloß und nackend, haben nicht Holz und Stroh, es gehe ihnen ärger als dem unvernünftigen Vieh, um der Gräfin Wohlgefallen und Rachgierigkeit zu erfüllen“.

Auf vielfaches Drängen und Treiben legte endlich der Stadtrichter am 18. März 1681 der innerösterreichischen Regierung das richterliche Gutachten vor, welches in Folgendem gipfelte: Graf Herberstein war ‚principalis aggressor‘, der

mit wohlarmierten Dienern die Bauern angriff und schädigte, der selbst gegen seine nächsten Verwandten rachsüchtig und feindselig vorging, der landesgerichtliche Aufträge und Dekrete mißachtete, die Äcker und Wiesen der Ebensfeldischen Untertanen verwüstete. Das Vorgehen der Bauern wurde als Notwehr anerkannt. Demnach wurde der Antrag gestellt, Golob und Khreusel, nicht ‚extra ordinarie‘ abzustrafen, sondern dieser soll „zum abschreckenden Exempel, damit üble Consequenzen und Nachfolge bei andern Untertanen verhütet und bei ebendenselben in Beschützung ihrer Herrschafts-Injurien aller Exzeß fürderhin abgestellt werde, und mit Rücksicht auf den vierjährigen Arrest“ drei Stunden nacheinander am hiesigen Pranger stehen mit dem ‚lapis infamiae‘ um den Hals, alsdann soll er des Landes für ewige Zeit verwiesen werden. Golob soll als Anstifter des Angriffs, „da er die zurückweichenden Bauern wieder zum Scharmützel mit Schlagen und Prügeln animiert und verbreiten ließ, daß sie den Grafen, wenn er sie angriffe, erschlagen können,“ drei Monate in Eisen ‚ad operas publicas‘ in Graz oder an einem anderen sicheren Ort verurteilt werden.

Dieses Urteil des Stadtgerichtes unterschied sich bloß betreffs des Khreusel wesentlich vom ersten. Die innerösterreichische Regierung empfahl es zur Bestätigung. Sie schlug Golobs Anhetzung nicht so hoch an, ‚quia vim vi depellere licet‘, besonders in Sachen des Grundes und Bodens. „Sonach haben sich die Galler'schen Untertanen nicht rebellisch, sondern als getreue Untertanen ihrer Herrschaft bezeigt, indem sie mit Lebensgefahr ihrer Herrschaft Grund und Boden verteidigten, und wenn in derlei Fällen mit allzu großer Strenge verfahren würde, stünde zu besorgen, daß inskünftig kein Untertane für seinen Herrn eintreten würde, es wäre kein Herr im Lande sicher zwischen den eigenen getreuen Untertanen, die ihre Herrschaft defendieren und andern repellischen, die sich wider ihre Herrschaft aufzustehen vermessen.“ Mit einer gewissen Scheu verwies man auf die rebellischen Untertanen des Grafen von Wagensperg in der Herrschaft Sanneck, die sich 1673 widersetzten, die Landesumlagen zu zahlen, auf die Frauenheimischen Bauern des Grafen Christoph von Herberstein, welche 1674 die gebührende Robot verweigerten, und wie „unlengsten (1679) aldorten im Viertl Cilli bei Gonobiz, wo ain grosse Anzahl von Untertanen sich zusammen geröthet vnd ain kais. Überreitter,

welcher vermög seiner aufhabenden Amtsgewalt die Hereinbringung des verbotenen Mersaltz verwöhren wollen, atrocissime todtgeschlagen und vmbgebracht. Quando enim exemplo opus est poenae non solum moliendae sed potius exasperandae.“

Auch die Regierung faßte die Handlungsweise der Bauern als Notwehr auf und bezeichnete den Grafen Georg Gunther von Herberstein als ‚autor rixae‘. „Denn er kam nicht zu fischen wie sonst, das hätte ihm niemand verwehrt, auch kam er trotz Warnung vor den angesammelten Bauern, er suchte also sein Unheil.“ Der ‚animus aggrediendi‘ wurde den Bauern ganz abgesprochen, sie kamen ja nicht ‚proprio motu‘ zum Wehr, sondern ‚se et fundus suos defendendi causa‘. Hiebei wurden freilich die Vorberatungen und Vorbereitungen in Ebensfeld ganz außer acht gelassen. „Und zumal die Mordtat nicht von einem allein, sondern von mehreren verübt worden und man eigentlich nicht wissen kann, welcher den ersten tödtlichen Stich oder Hieb gegeben — die Zeugenaussagen wurden als ganz unverläßlich ausgeschaltet — ‚et melius sit, nocentem dimittere quam innocentem condemnare‘: so möge es bei dem Urteil des Stadtgerichtes verbleiben.“

Auf Grund kaiserlicher Resolution vom 9. Mai 1682 erließ vom Geheimen Rat am 26. Mai folgender Bescheid: Es hätte anfangs die Tortur angewendet werden sollen: denn obwohl das Faktum klar ist, so sind doch die dabei unterlaufenen Umstände nicht genügend erläutert, „zumalen gar verdächtig, daß der Regal aus einem Busch den in der Flucht begriffen gewesen Grafen mit etlichen Säbelstreichen verfolgt und zu Boden gebracht, dadurch auch verursacht, daß ihn der Khreusel ereilet und die Hellebarde durch den Leib gestochen, da er gar wohl ohne Gefahr seines Lebens hätte entweichen können. Zudem ist nicht wissend, von welchem dieser Banden der Graf tödtlich verwundet worden. Da aber Regal an der Contagion gestorben, Khreusel schon fünf Jahre im Gefängnis gelegen, und die verwitibte Gräfin Herberstein selbst immerfort bittet, damit dermalen ein Ende zu machen, also habe S. Majestät Allerhöchst resolviert, daß ein Galgen an Ort und Stelle von der Frau von Galler aufgerichtet, der Khreusel dahin angebunden und mit Anhängung des ‚lapis infamiae‘ drei Stunden lang daselbst gelassen dann ihm das Land Steir, ‚sub poena capitis‘ auf ewig verwiesen werde.“ Desgleichen wurden Mathias Golob, „der

nicht geringe Ursach solch Mordtat gewesen“, auf ein Jahr des Landes verwiesen. Die übrigen Bauern, nämlich Juri Teutscher, Martin Eichberger, Lukas Schoff und Johann Stodacher — der Name kommt in diesem Akte zum erstenmal vor —, „welche nach Khreusel gelaufen und wissentlich an den Entleibten Hand angelegt“, sollten drei Monate von dem Lande Steir „bandochirt“ werden.

Der Freifrau von Galler war die Anordnung betreffs des Galgens nicht genehm und sie machte bei Hof Gegenstellungen. Nach der kaiserlichen Resolution vom 8. Juli verordnete der Geheime Rat, daß wegen der Kontagion der Galgen in Graz errichtet wurde, „weil der Ort des Factums an der Drau überschwemmt und Pettau samt Umgebung wegen der stark grassierenden Pestseuche in ‚Bando‘ (Kontumaz) begriffen war“. Auch fand sich daselbst kein Freimann für die Exekution. Wegen der Pest wurde die „Bandochierung“ aus dem Lande Steir vorläufig eingestellt. Der Gräfin Herberstein kam der Auftrag zu, den Arrestanten bis zur Vollziehung des Urteils die Alimentierung zu reichen.

Der Streit zwischen den beiden feindlichen Nachbarn wurde durch eine Kommission am 16. März 1689 dahin entschieden, daß dem Grafen Georg Friedrich Saurau, damals Besitzer der Herrschaft Ebensfeld-St. Johann, gestattet wurde, ein kleines, leichtes Wehr mit ein paar Böcken, 3—3½, Klafter lang, in den Draustrom zum Schutze des anliegenden Terrains zu setzen, ohne jedoch den Wasserschwall hinüberzudrängen, die Schifffahrt zu behindern und die Fischensgerechtigkeit der Herrschaft Wurmberg zu schädigen.

Die mit dieser Herrenfehde verbundene Bauernbewegung im steirischen Unterlande erscheint wie eine äußerste Brandung im stürmischen Meere langwieriger sozialer Kämpfe und Streitigkeiten, beruhigt durch mildere Auffassung, durch Recht und Gesetz.